

Hygienekonzept für Gottesdienste der Martin-Luther-Gemeinde Wolfenbüttel

Allgemeine Regelungen

1. Das nachfolgende Hygienekonzept gilt für Gottesdienste der Martin-Luther-Gemeinde und ist für alle gottesdienstlichen Formen (wie Jugendgottesdienste, Andachten) anzuwenden. Ausgenommen ist der Kindergottesdienst, für den ein eigenes Hygienekonzept entwickelt worden ist.

Das Hygienekonzept ist auch für die Durchführung von Konfirmandenunterricht anzuwenden, da dies per Verordnung des Landes Niedersachsen als religiöse Veranstaltung unter die Regelungen für Gottesdienste fällt.

2. In Abhängigkeit der durch den Landkreis Wolfenbüttel per Allgemeinverfügung aktuell festgelegten Grad der 7-Tages-Inzidenz* gemäß § 1 a der niedersächsischen Corona-Schutzverordnung unterscheidet diese Konzept verschiedene Stufen an Schutzmaßnahmen.

Vor Durchführung jedes Gottesdienstes ist jeweils tagesaktuell zu prüfen, welcher Inzidenzbereich gemäß der aktuell gültigen Allgemeinverfügung verfügt ist. Entsprechend sind die nachfolgenden Schutzmaßnahmen anzuwenden. Der Einfachheit halber wird im Zusammenhang mit dieser Festlegung durch den Landkreis Wolfenbüttel nachfolgend von „stabilen Inzidenzen“ größer eines Schwellenwerts gesprochen.

Allgemeinverfügungen werden jeweils mit einem Vorlauf zum übernächsten Tag veröffentlicht.

3. Die maximale Teilnehmerzahl ist wie folgt begrenzt:

- a. Durchführung im Kirchraum:

Die maximale Teilnehmerzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Gottesdienstraum aufhalten dürfen, beträgt 80 Personen. Im Rahmen einer stabilen Inzidenz* > 100, reduziert sich die maximale Teilnehmerzahl auf 30 Personen.

- b. Durchführung im Gemeindegarten

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 120 Personen (bei einer Gesamtfläche von 500qm).

- c. Durchführung auf dem Vorplatz / Philosophenweg

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 150 Personen (bei einer Gesamtfläche von 750qm), sofern eine Sperrung der Straße „Am Philosophenweg 1-3“ durch die Stadt Wolfenbüttel entsprechend freigegeben worden ist und somit mitgenutzt werden kann.

Die Teilnehmerzahl ist jeweils in Abhängigkeit des Veranstaltungsrahmens (Ausrichtung Bühne, Anzahl Musizierende und andere Faktoren) so zu begrenzen, dass die im Hygienekonzept genannten Mindestabstände jederzeit gewahrt werden können. Daraus

können sich für einzelne Gottesdienste niedrigere Teilnehmerbegrenzungen ergeben.

4. Der Mindestabstand von 1,5 m ist zwischen allen Anwesenden einzuhalten. Ausnahmen dieses Abstandsgebots (z.B. für enge Angehörige, Gruppen etc.) gelten analog der aktuell gültigen Verordnung des Landes Niedersachsen**.
5. Die o.g. Abstandsregelung gilt auch für das gemeinsame Sitzen. Eine Sitzgruppe darf nur jeweils von Menschen belegt werden, die nicht dem Abstandsgebot unterliegen.

Sind Sitzgruppen gestellt, so wahren diese den Mindestabstand von 1,50 m. Werden Sitzreihen genutzt, müssen zwischen Menschen, die dem Abstandsgebot unterliegen, jeweils mind. 3 Sitzplätze freigelassen werden. Die Sitzordnung darf daher während einer Veranstaltung nicht verändert werden.

Vorbereitung

6. Der Veranstaltungsraum/-ort ist mit ausreichendem zeitlichen Abstand zum Veranstaltungsbeginn nach folgenden Maßgaben vorzubereiten:
 - Der Abstand der Bestuhlung zur Bühne ist so festzulegen, dass Sprecher mind. 3,0 m Abstand von Gottesdienstteilnehmern.
 - Die Bestuhlung ist so zu stellen, dass Sitzgruppen entstehen, die einen Mindestabstand von 1,5m gewährleisten oder es sind Maßnahmen zu treffen, die das Einhalten der Abstands auch beim Sitzen gewährleisten (z.B. Zuteilung Sitzplätze durch Ordner oder kenntliches Sperren von Sitzplätzen, die nicht belegt werden dürfen).
 - Es ist auf ausreichenden Abstand zu und unter allen Musizierenden (siehe Regelung zur Musik) zu achten.
 - Auch zu allen anderen Mitarbeitenden (z.B. Kameras) muss der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben.
 - Stehplätze sind nicht vorgesehen.
7. Die Regelungen und Mindestabstände für Gesang und Musik sind der aktuellen Handlungsempfehlung der Landeskirche Braunschweig*** zu entnehmen und von den Musizierenden verpflichtend umzusetzen. Hierbei sind die Unterschiede zwischen Gottesdiensten im Innenraum und im Freien zu beachten.
8. Bei einer stabilen Inzidenz > 50* und mehr 10 Teilnehmenden ist das Ordnungsamt mind. 2 Werktage vor Durchführung über den Gottesdienst zu informieren. Die Meldung erfolgt über das Gemeindebüro.
9. Bei einer stabilen Inzidenz > 50* ist eine vorherige Anmeldung durch die Teilnehmenden erforderlich, sofern mehr Besucher als Plätze zu erwarten sind.

Einlaß zur Veranstaltung

10. Bei allen Veranstaltungen ist die Teilnahme zu dokumentieren. Hierzu soll von den Teilnehmenden vorrangig die Luca-App genutzt werden. Dazu hängen in der Gemeinde entsprechende QR-Codes aus, die von den Teilnehmenden per Handy gescannt werden können.

Für Teilnehmer, denen dies nicht möglich ist, ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die mindestens Name, Vorname sowie Adresse und Telefonnummer enthält. Sind Besucher nicht bereit, ihre Daten wahrheitsgemäß anzugeben, sind diese abzuweisen. Die Anwesenheitsliste ist für 3 Wochen im Gemeindebüro zu hinterlegen und anschließend zu vernichten.

11. Beim Hineingehen und Verlassen sowie vor und nach der Veranstaltung ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Verordnung des Landes Niedersachsens** zu tragen.
12. Beim Hineingehen sind die Hände zu desinfizieren. Dazu steht Handdesinfektionsmittel im Eingangsbereich bereit.

Durchführung

13. Während der Veranstaltung kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, solange der Teilnehmer einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot eingehalten wird.

Die Pflicht gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Für Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr reicht eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Verordnung des Landes Niedersachsen*.

Von den durchführenden Mitarbeitenden darf die Mund-Nasen-Bedeckung zudem auch dann abgenommen werden, wenn beim Sprechen mind. 3 m Abstand zu anderen Personen gegeben ist.

14. Für das Singen von Besucher*innen gilt folgendes:
 - a. Durchführung im Innenraum:
Das Singen von Besucher*innen ist im Rahmen einer stabilen Inzidenz* =< 35 gestattet.
 - b. Durchführung im Freien
Das Singen von Besucher*innen ist im Rahmen einer stabilen Inzidenz* =< 100 gestattet.
15. Findet die Veranstaltung im Innenraum statt, erfolgt eine Stoßlüftung vor und nach jeder Veranstaltung sowie währenddessen nach jeweils 20 Minuten für mind. 5 Minuten.
16. Sofern liturgische Handlungen (wie z.B. Taufen) das Unterschreiten des Mindestabstands zwingend erfordern, so ist hierbei von allen Beteiligten entsprechend der o.g. Regelung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Abweichenden Regelungen für eine stabile Inzidenz < 10

17. Die o.g. Regelungen zu Maskenpflicht und Abstandsgebot können bei einer stabilen Inzidenz < 10 entfallen****, wenn
 - a. Durchführung im Innenraum:
Die Teilnehmerzahl ohne Geimpfte/Genesene nicht mehr als 25 Personen beträgt

oder jeder Teilnehmer den Nachweis eines negativen Tests, einer Impfung oder Genesung erbringt, die den aktuellen Anforderungen der Nds. Corona-Verordnung entspricht (vgl. dazu Hygienekonzept für Veranstaltungen Nr. 10)

b. Durchführung im Freien

Die Teilnehmerzahl ohne Geimpfte/Genesene nicht mehr als 50 Personen beträgt oder jeder Teilnehmer den Nachweis eines negativen Tests, einer Impfung oder Genesung erbringt, die den aktuellen Anforderungen der Nds. Corona-Verordnung entspricht (vgl. dazu Hygienekonzept für Veranstaltungen Nr. 10)

Die Einhaltung der Kriterien ist beim Einlaß zu prüfen.

Alle anderen Anforderungen des Hygienekonzepts sind weiterhin verpflichtend umzusetzen.

Sonstiges

18. Es kann eine Live-Übertragung des Gottesdienstes in andere Gemeinderäume stattfinden. Dafür gelten folgende Höchstgrenzen:

Gemeinderaum im Keller	12 Personen
Vorderer Raum im Gemeindehaus	5 Personen
Mittlerer Raum im Gemeindehaus	12 Personen
Hinterer Raum im Gemeindehaus	12 Personen

Die hier im Hygienekonzept genannten Regelungen (Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Lüftung etc.) gelten analog. Ab einer stabilen Inzidenz* > 50 bedarf es einen Mitarbeiter aus dem Gottesdienstteam oder dem Kirchenvorstand, der für die Sicherstellung des Hygienekonzepts sorgt.

19. Nach jeder Veranstaltung werden die Sitzplätze, Toiletten und Klinken gereinigt.

Stand vom 16. Juli 2021

* Die in diesem Konzept als „stabile Inzidenz“ bezeichneten Schwellenwerte beziehen sich auf die in der aktuell gültigen Allgemeinverfügung des Landkreis Wolfenbüttels veröffentlichten Inzidenzwerte gemäß § 1 a der niedersächsischen Corona-Schutzverordnung.

https://www.lkwf.de/Kurzmen%C3%BC/Startseite/Informationen-des-Landkreises-zum-Corona-Virus.php?object=tx_3282.5&ModID=7&FID=3282.10903.1



**Detaillierte Informationen zu Mindestabständen und Mund-Nasen-Schutz bitte der aktuellen Verordnung des Landes Niedersachsen entnehmen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass weder Plexiglasvisiere noch Masken mit Ausblasventil geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen darstellen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>



***Die aktuelle Handlungsempfehlung ist jeweils auf der Startseite unserer Landeskirche im News-Bereich zu finden:
<https://www.landeskirche-braunschweig.de>



****Da hier die Regelung für Veranstaltungen nach §6a der Nds. Corona-Verordnung angewandt wird, ist ebenfalls das Hygienekonzept für Veranstaltungen für die Durchführung relevant. Da die Vorgaben sich aber mit denen des Hygienekonzepts für Gottesdienste decken, wurde auf eine direkte Bezugnahme hier verzichtet.